

Beschlussempfehlung^{*)} des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3530 –

Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz

A. Problem

Der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Die aufgrund des Krieges nochmals erheblich gestiegenen Gaspreise sind für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer großen Belastung geworden. Die Bestrebungen, Deutschland schnellstmöglich unabhängig von russischem Erdgas zu machen, kann diese Entwicklung verstärken. Auch die Umlage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungskosten der von russischen Minderlieferungen betroffenen Gasimporteure wird weitere Preisanstiege nach sich ziehen.

B. Lösung

Zur Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger, durch die gestiegenen Gaspreise wird der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vorübergehend auf 7 Prozent reduziert.

Die Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt wird. Eine temporäre Steuersenkung hat zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Es wird von den Unternehmen erwartet, dass sie diese Senkung 1:1 an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Fernwärme (vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024),

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

- Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3 000 Euro (§ 3 Nummer 11c – neu – EStG),
- Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung,
- redaktionelle Änderung der Eingangsformel des Gesetzentwurfs.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltswirkungen einschließlich der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	-8 625	-2 390	-8 280	-3 755	-165	-20
Bund	-4 275	-1 263	-4 237	-1 882	-50	-5
Länder	-3 681	-1 079	-3 637	-1 616	-44	-5
Gemeinden	-669	-48	-406	-257	-71	-10

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	276 667
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

Aufgrund der sich ändernden Voraus- und Abschlagszahlungen beim Energieversorger fällt bei den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 277 000 Stunden an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	22.291
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	5 530
davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	16 761

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit keinem nennenswerten personellen Mehraufwand in den Finanzämtern zu rechnen, da sich keine Änderungen an den Verfahrensabläufen ergeben.

Auswirkungen der Annahme des Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen (Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Fernwärme (vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024))

Bürgerinnen und Bürger:

Der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand von rund 2 048 000 Euro. Darunter sind 1 584 000 Euro der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe und rund 464 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen.

Verwaltung:

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind zu erwarten und Zweck des Gesetzes. Durch das Gesetz sollen die Endpreise für Gas jedenfalls hinsichtlich der Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Energiepreise einschließlich der Gasumlagesignifikant sinken und die Belastung der Bürgerinnen und Bürger abgefedert werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3530 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.

(6) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz gilt.“

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird folgende Nummer 11c eingefügt:

„11c. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom ... (einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages) bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro;“.

Artikel 3

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.“

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 28. September 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Tim Klüssendorf
Berichterstatter

Klaus Stöber
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt